

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juni 1852.

1. Wahlen.

Die angezeigten Veränderungen in dem Vorſitz der Bürgerschaft und dem Geſchäftsvorſtande des Bürgeramts hat ſich der Senat bemerkt.

2. Strafbestimmungen für Defraudationen des Einkommenschoſſes.

Wenngleich der Senat die Anſicht der Bürgerschaft nicht theilen kann, daß auch für die ſchwerſten Fälle einer Defraudation des Einkommenschoſſes die von ihm vorgeschlagene Steigerung der Strafe bis zu einer zweijährigen Zuchthausſtrafe auszuschließen ſei, und ſtatt deſſen dieſelben nur neben den anderen Strafen mit der Entziehung der Befugniß, ſtaatsbürgerliche oder gemeindebürgerliche Rechte auszuüben, ſowie Staats- oder Gemeindeämter zu erlangen und zu bekleiden, geahndet werden ſollten, ſo will er doch bei der Nothwendigkeit, ſchon für die nahe bevorſtehende Schoßerhebung es an einer Strafbestimmung nicht fehlen zu laſſen, dem Wunſche der Bürgerschaft beſtimmen und wird hiernach die erforderliche Verordnung erlaſſen, behält ſich aber vor, bei einer demnächſtigen Reviſion des Schoßgeſetzes auf dieſen Gegenſtand zurückzukommen.

3. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Sandwich-Inſeln.

Die zunehmende Bedeutung, welche die Sandwich- oder Hawaii-Inſeln für den Weltverkehr und in deſſen Folge auch für Bremens Flagge und den Unternehmungsgeiſt ſeiner Bürger gewonnen haben, hat es dem Senate ſchon länger räthlich erſcheinen laſſen, von der zur Zeit noch vorhandenen Geneigtheit der dortigen Regierung zum Abſchluß bindender Handels- und Schifffahrtsverträge für Bremen den entſprechenden Nutzen zu ziehen. Der Bremiſche Conſul zu Honolulu, Herr Stephen Reynolds, hat demgemäß, erhaltenem Auftrage zufolge, am 7. Aug. 1851 einen, ganz nach dem Muſter ähnlicher Verträge, namentlich derjenigen von Dänemark und Hamburg, abgefaßten Vertrag unterzeichnet, durch welchen nunmehr auch den Bremiſchen Angehörigen die ihnen biſher nur factiſch zu Theil gewordene Gleichſtellung mit der meiſtbegünſtigten Nation in rechtsverbindlicher Weiſe geſichert wird, wie ſolches aus dem anliegenden von einer Deutſchen Ueberſetzung begleiteten Texte deſſelben näher hervorgeht.

Da der Senat bei der Ratification dieſes Vertrages, hiñſichtlich deſſen ſeiner Zeit der Beirath der Handelskammer erfordert worden iſt, kein Bedenken findet, ſo trägt er bei der Bürgerschaft darauf an, dieſelbe wolle zu dieſem Behuſe ihre Mitgenehmigung ausſprechen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juni 1852.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag
zwischen
der freien Hansestadt Bremen
und
dem Königreiche der Hawaii-Inseln.

Da es wünschenswerth ist, daß ein allgemeiner Vertrag und eine Urkunde gegenseitigen Einverständnisses bestehe zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Hawaiischen Königreiche, so sind zu diesem Zwecke und in dieser Absicht die folgenden Artikel zwischen der Regierung von Bremen und derjenigen der Hawaiischen Inseln vereinbart und unterzeichnet worden.

Artikel I.

Es soll immerwährender Friede und Freundschaft sein zwischen der freien Hansestadt Bremen und deren jeweiliger Regierung und zwischen Sr. Majestät dem Könige der Hawaii-Inseln, seinen Erben und Nachfolgern.

Artikel II.

Die Bürger von Bremen, welche sich in dem Gebiete des Königs der Hawaii-Inseln aufhalten, sollen desselben Schutzes hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte sowohl als hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums genießen, wie eingeborne Unterthanen; und der König der Hawaii-Inseln verpflichtet sich, Bremischen Bürgern dieselben Rechte und Privilegien zuzugestehen, welche irgend andern Fremden, Angehörigen der begünstigtesten Nation, zugesprochen sind, oder künftig gewährt oder von ihnen genossen werden mögen.

Sollte ein Angehöriger eines der contrahirenden Staaten in dem Gebiete des anderen sterben, ohne einen letzten Willen oder ein Testament zu hinterlassen, so soll der Generalconsul, Consul oder Consulat-Verweser des Staates, welchem der Verstorbene angehört, sich, soweit es die Gesetze des Landes erlauben, des Eigenthums, das der Verstorbene nachgelassen haben mag, zum Besten seiner rechtmäßigen Erben und Gläubiger annehmen, bis ein Executor oder Administrator in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes, in welchem der Tod erfolgte, ernannt ist.

Artikel III.

Der Schutz des Königs der Hawaii-Inseln soll sich erstrecken auf alle Bremischen Schiffe innerhalb der Häfen und Rheden seines Gebiets, auf deren Führer und Mannschaften. In Kriegszeiten sollen dieselben allen möglichen Schutz erhalten gegen die Feinde Bremens. In Fällen von Schiffbruch sollen die Ortsbehörden und Beamten des Königs das Aeußerste anwenden, ihnen zu Hülfe zu kommen und sie vor Verabreichung zu sichern. Der Vergelohn soll nach den allgemeinen Gesetzen über Vergütung bestimmt und in streitigen Fällen durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

It being desirable that a general Convention and instrument of mutual agreement should exist between the Hawaiian Kingdom, and the Free Hanseatic City of Bremen, the following articles have, for that purpose, and to that intent, been mutually agreed upon, and signed between the Governments of the Hawaiian Islands, and that of Bremen.

Article I.

There shall be perpetual peace and amity between His Majesty the King of the Hawaiian Islands—His Heirs and Successors, and the Free Hanseatic City of Bremen, and those who may succeed in the Government thereof.

Article II.

The Citizens of Bremen residing within the Dominions of the King of the Hawaiian Islands, shall enjoy the same protection in regard to their Civil rights, as well as to their persons and properties, as Native subjects; and the King of the Hawaiian Islands engages to grant to Citizens of Bremen, the same rights and privileges which now are, or may hereafter be granted to, or enjoyed by any other foreigners, subjects of the most favoured Nation.

In the event of any subject of either of the two contracting parties, dying, without Will or Testament, in the Territories of the other contracting party, the Consul General, Consul, or Acting Consul of the State to which the deceased may belong, shall, so far as the laws of each Country will permit, take charge of the property which the deceased may have left, for the benefit of his lawful heirs and creditors, until an Executor or Administrator be named, according to the laws of the Country in which the death shall have taken place.

Article III.

The protection of the King of the Hawaiian Islands shall be extended to all Bremen Vessels, their Officers & Crews; within the Harbors and Roads of His Dominions. In time of War they shall receive all possible protection against the enemies of Bremen. In Case of Shipwreck, the local Authorities and Officers of the King, shall use their utmost exertions to succour them and secure them from plunder. The Salvage dues shall be settled according to the General law of Salvage, and in Case of dispute, shall be regulated by Arbitrators chosen by both parties.

Artikel IV.

Der Desertion von Seeleuten, welche Bremischen Schiffen angehören, soll von den Ortsbehörden streng gekehrt werden, welche alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufzuwenden haben, um Ausreißer zu verhaften und festzuhalten; die gesetzlichen Kosten sollen von dem Capitain oder den Rhedern erstattet werden. In solchen Fällen darf keine unnöthige Strenge geübt und muß dem Bremischen Consul sofort gehörige Nachricht gegeben werden, zufolge des Artikels VI. dieses Vertrags.

Artikel V.

Es soll den Bremischen Bürgern freistehen, in jedem Theile des Gebiets des Königs der Hawaiian-Inseln sich aufzuhalten oder niederzulassen, sobald sie ein Certificat über ihre Unbescholtenheit von dem Bremischen Consul beibringen, dessen Pflicht es ist, solche Atteste nur an bona fide Bremische Bürger zu geben. Im Falle Bremische Seeleute auf den Inseln zu bleiben wünschen, muß dazu vorab die Erlaubniß der Regierung durch den Bremischen Consul eingeholt werden.

Artikel VI.

Man ist übereingekommen, daß dem Bremischen Consul in den ihm zu ertheilenden Weisungen zur Pflicht gemacht werden soll, eine freundschaftliche und außergerichtliche Beilegung aller derjenigen Mißhelligkeiten zu versuchen, in welche Bremische Bürger verwickelt werden möchten. Gelangt ein solcher Fall vor den Gerichtshof der auswärtigen Rechtshändel, so soll der vorsitzende Richter in möglichst kurzer Frist den Bremischen Consul davon in Kenntniß setzen, und ebenso ist dieser durch den Polizeipräsidenten oder sonstigen Polizeibeamten sofort zu benachrichtigen, wenn Bremische Seeleute oder Bürger in Folge von polizeilichen oder anderen Vergehen zur Haft gezogen sein sollten.

Artikel VII.

Erzeugnisse Bremens oder sonstige Güter an Bord Bremischer Schiffe, oder in diesen eingeführt, dürfen, wenn dieselben Güter durch andere fremde Schiffe eingeführt werden können, weder verboten noch mit höheren Zöllen belegt werden, als von den Gütern der meistbegünstigten Nation erhoben wird. Erhöhungen der Waarenzollsätze dürfen nicht eher als nach Ablauf von acht Kalendermonaten nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung solcher Abänderung in Kraft treten oder in Anwendung gebracht werden.

Artikel VIII.

Bremische Waaren und Bremisches Eigenthum oder Güter, in Bremischen Schiffen eingeführt, welche einem Eingangszoll von mehr als fünf Procent vom Werthe unterliegen, sollen berechtigt sein, in bond gelagert zu werden und nur die übliche Transitabgabe zu bezahlen.

Artikel IX.

Alle Bremischen Schiffe sollen das Recht und Privilegium haben, über ihre Ladungen oder irgend einen Theil derselben zu verfügen in allen oder irgend einem der Häfen des Hawaiianischen Gebiets, welche jetzt für den ausländischen Handel offen sind oder demselben künftig geöffnet werden mögen, und alle Erzeugnisse der Hawaiianischen Inseln einzunehmen, welche sie als Zahlung für solche Ladungen empfangen. — Dagegen soll es ihnen nicht gestattet sein, irgend welche Güter oder Waaren oder Fracht von Einer Insel oder einem Hafen zum anderen zu bringen, indem solcher Küstenhandel den unter Hawaiianischer Flagge fahrenden Schiffen vorbehalten bleibt.

Article IV.

The desertion of Seamen belonging to Bremen Vessels shall be severely repressed by the local Authorities, who shall employ all means at their disposal, to arrest and confine deserters, and the lawful expences shall be defrayed by the Captain or Owners. In such Cases no unnecessary severity is to be used, and due notice is to be immediately given to the Bremen Consul, agreeably to the VIth Article of this Treaty.

Article V.

Bremen Citizens shall be allowed to reside or settle on any part of the Dominions of the King of the Hawaiian Islands, upon obtaining a document certifying that they are worthy persons, from the Bremen Consul, whose duty it is, not to give any such documents to others than bona fide Citizens of Bremen. In the case of Bremen sailors wishing to remain on the Islands, permission shall be previously obtained of the Government by the Bremen Consul.

Article VI.

It is agreed that the Bremen Consul shall be instructed to zealously attempt to settle amicably, and extra judicially, all difficulties arising with Bremen Citizens; and that when any case is brought before the Court of foreign causes, the presiding Judge shall, with the least possible delay, communicate knowledge thereof to the Bremen Consul, also that when Bremen Sailors, or Citizens, are committed, in consequence of police, or other offences, information shall be conveyed to him forthwith, by the Prefect or other officer of police.

Article VII.

No productions of Bremen, or any other Goods on board of, or imported in Bremen ships, that can be imported by other foreign ships, shall be prohibited, nor pay more than those duties levied on goods of the most favoured Nation. Any augmentation in the rate of duties levied on goods, shall not take effect nor be enforced, until eight Calendar Months after the first public notification of such change.

Article VIII.

Bremen Merchandise, and property, or goods imported in Bremen Vessels, liable to an entrance duty higher than 5 per Cent ad valorem, shall be allowed to be bonded paying only the usual transit duty.

Article IX.

All Bremen Vessels shall have the right and privilege, of disposing of their Cargoes, or any part thereof, at all, or any of the Ports of the Hawaiian Dominions, now open, or that may hereafter be opened to foreign commerce, and to take in any produce of the Hawaiian Islands, which they may receive in payment of such Cargoes.

But they shall not be allowed to take any goods or Merchandise, or freight from one Island or Port to another, such coasting trade being restricted to bottoms sailing under the Hawaiian Flag.

Artikel X.

Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Hawaii-Inseln sollen in ihren Handels- und sonstigen Beziehungen zu der freien Hansestadt Bremen und deren Gebiet auf dem Fuße der meist begünstigten Nation behandelt werden.

So geschehen zu Honolulu den 7. August 1851.

(gez.) **R. C. Wyllie,**
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.)

(gez.) **Stephen Reynolds,**
in besonderem Auftrage des Senats von Bremen.
(L. S.)

Zusatz-Artikel,

Dieser Vertrag soll nicht eher bleibend bindend sein, als bis er die Ratification des Senats der freien Hansestadt Bremen und Sr. Majestät des Königs der Hawaii-Inseln erhalten hat, doch ist man mit Rücksicht auf in der Zwischenzeit etwa eintreffende Bremische Schiffe oder Bürger übereingekommen, daß derselbe provisorisch schon mit dem heutigen Tage in Kraft treten soll.

So geschehen zu Honolulu den 7. August 1851.

(gez.) **Stephen Reynolds,**
in besonderem Auftrage des Senats von Bremen.
(L. S.)

(gez.) **R. C. Wyllie,**
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.)

Article X.

The Subjects of His Majesty the King of the Hawaiian Islands, shall in their commercial relations, or relations of any other nature, with the Free Hanseatic City of Bremen and her dependencies be treated on the footing of the most favoured Nation.

Done at Honolulu this seventh day of August 1851.

(signed) **R. C. Wyllie,**
Minister of Foreign Relations.
(L. S.)

(signed) **Stephen Reynolds,**
under the special Authority from the Senate of Bremen.
(L. S.)

Additional Article.

This Treaty shall not be permanently binding till it receives the ratification of His Majesty the King of the Hawaiian Islands, and of the Senate of the Free Hanseatic City of Bremen, but in the meanwhile, for the sake of Bremen Vessels, or Citizens arriving it is mutually agreed that it shall take effect provisionally from this date.

Done at Honolulu this seventh day of August 1851.

(signed) **Stephen Reynolds,**
under special Authority from the Senate of Bremen.
(L. S.)

(signed) **R. C. Wyllie,**
Minister of Foreign Relations.
(L. S.)